



Tintenklecks Kau e.V.

Förderverein der Grundschule Kau

Sängerstr. 9 | 88069 Tettnang

Tel.: 07542-4098413

tinti@grundschule-kau.de

SATZUNG

des Fördervereins der Grundschule Kau
Tintenklecks e.V.

In der zuletzt am 20. November 2019 geänderten Fassung



INHALT

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins II. Mitgliedschaft
- III. Organe des Vereins
- IV. Haftung
- V. Sonstige Bestimmungen



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Förderverein der Grundschule Kau trägt den Namen Tintenklecks e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Tett nang-Kau.

§ 2 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein unterstützt die Bemühungen der Grundschule Kau bei der Förderung und bei der Sorge um das Wohlergehen der Schüler.
- 2) Durch seine Aktivitäten will der Verein die Angebote der Schule ergänzen und erweitern. Die Aktivitäten verfolgen das Ziel, durch gezielte Förderung
 - a) die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten zu unterstützen,
 - b) bestehende Interessen der Kinder aufzunehmen und weiterzuentwickeln,
 - c) das Selbstbewusstsein zu stärken,
 - d) Lernfreude und Erfolgszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu fördern,
 - e) die Schüler zu selbstständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen und sicheren sozialen Verhalten zu befähigen und
 - f) zu einem friedvollen, nicht durch Aggressionen bestimmten Miteinander zu erziehen
- 3) Der Verein unterstützt die Arbeit der Schule durch folgende Aktivitäten:
 - a) Schülerbetreuung außerhalb der Schulzeiten (Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule)
 - b) Schulbegleitende Angebote (z. B. Ferienbetreuung und Mittagstisch)
 - c) finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von außerschulischen und außerunterrichtlichen Vorhaben (z. B. Schulfeste, Ausflüge)
 - d) Öffentlichkeitsarbeit - insbesondere durch Kontakt zu außerschulischen Institutionen, Verbänden und Vereinen
- 4) Der Verein möchte den Kontakt Eltern-Schule gezielt fördern und vertiefen.
- 5) Der Verein will eng mit den Verantwortlichen und den Gremien der Schule und dem Schulträger zusammenarbeiten, um seine Ziele verwirklichen zu können.
- 6) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5) Der Verein darf den Vorstandsmitgliedern und Beisitzern Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamts pauschale des § 3 Nr. 26 a EStG auszahlen. Die Höhe der Zahlung beträgt das Jahresbetreuungsentgelt der aktuell umfangreichsten Regelbetreuung (ohne Mittagstisch mit Betreuung).



ung) eines Kindes (1. und 2. Vorsitzender, 1. und 2. Kassenwart, Schriftführer). Die Beisitzer erhalten 50% der genannten Zahlung. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende. Alternativ kann über den Betrag eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

- 6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

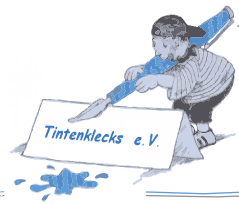
- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche, volljährige Personen,
 - b) Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

- 2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) durch Kündigung. Diese muss einem Vorstandsmitglied schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zukommen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2) durch Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann nach einmaliger Abmahnung und angemessener Fristsetzung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt, grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins vorliegen oder es dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde.
 - c) Den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.
 - d) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 3) durch Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.



§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 2) Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per SEPA-Lastschrift-mandat eingezogen.
- 3) Bei Austritt aus dem Verein während des Jahres werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) mindestens einem Kassenwart. Ein zweiter Kassenwart kann gewählt werden,
- d) dem Schriftführer,
- e) mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer

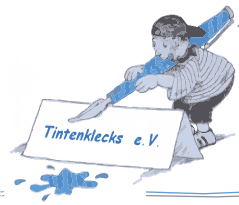
Grundsätzlich ist es möglich, den Vorstandsmitgliedern bis zu zwei Ämter zu übertragen.

Ausnahme: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

- 1.1) Den Vorstand unterstützen kann kraft Amtes (ohne Stimmrecht)

- f) dem amtierenden Rektor der Grundschule Kau
- g) dem amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden der Grundschule Kau
- h) einem Vertreter der Stadtverwaltung Tett nang, falls dies gewünscht
- i) einem Vertreter des Ortschaftsrates in Kau, falls dies gewünscht

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, die Vorstandsmitglieder a) bis d) für die Dauer von 2 Jahren und die Beisitzer für jeweils 1 Jahr gewählt. Um einen laufenden Ämterübergang im Vorstand zu gewährleisten und um ein Ausscheiden des gesamten Vorstandes innerhalb eines Jahres zu vermeiden, soll jährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder a) bis d) zur Wahl stehen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.



- 6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - h) Festlegung der Betreuungspreise,
 - i) Festlegung der Essenspreise,
 - j) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendig sind (z. B. Abschluss von Versicherungen, Belieferung mit Essen usw.),
 - k) Entscheidung über eine Inanspruchnahme von Rechts- oder Steuerauskünften bzw. Beratungen.
- 7) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 8) Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen.
- 9) Der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.
- 10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 12) Der Vorstand erhält ein jährliches Budget von 2.000 € zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes (z. B. für Arbeitsmaterialien, Spielzeug, Geschenke usw.). Über die Ausgaben wird im Jahresbericht auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt.
- 13) Der Vorstand entscheidet, ob bedürftigen Mitgliedern die Betreuungsgebühr vergünstigt oder erlassen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) die Mehrheit des Vorstandes nach § 9 (2) oder
 - b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt.
- 3) Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter - leitet die Versammlung.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Neuwahl des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge,



- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über Entscheidungen, die laut Satzung vom Vorstand nicht alleine getroffen werden können.
- 6) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 7) Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss gewählt wird und der für keines der zu wählenden Ämter kandidiert. Der Wahlleiter kann weitere Wahlhelfer bestimmen.

IV. Haftung

§ 11 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Streitigkeiten nur mit dem bestehenden Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder darüber hinaus besteht nicht.

§ 12 Haftung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Mehrheitserfordernisse

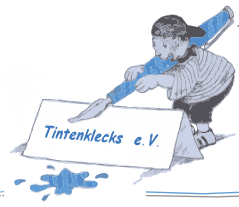
- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.
- 2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere bei folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Abänderung des Zwecks des Vereins,
 - c) Auflösung des Vereins
- 3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen als Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- 4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn es ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Tett nang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Kau zu verwenden hat.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei sie um 1 Jahr versetzt gewählt werden. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§16 Gültigkeit der Satzung

Ist eine der Satzungsbestimmungen unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt.